

680 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In Gebieten, in denen die Entdasselung der Rinder im Sinne der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen ist, hat jeder Tierhalter die an seinen Rindern auftretenden Larven der großen Dasselfliege (*Hypoderma bovis*) und der kleinen Dasselfliege (*Hypoderma lineatum*) unschädlich zu machen.

§ 2. (1) Der Landeshauptmann ist ermächtigt, durch Verordnung

- a) das Vierbreitungsgebiet der Dasselbeulenkrankheit festzustellen;
 - b) die Gebiete, in denen die Entdasselung durchzuführen ist, zu bezeichnen;
 - c) die Zeit der Entdasselung festzusetzen;
 - d) das Entdasselungsverfahren zu bestimmen.
- (2) Die Bestimmungen über das Entdasselungsverfahren [Abs. (1), lit. d] haben
- a) die Art und Weise der Entdasselung (mechanisches oder medikamentöses Verfahren),
 - b) die Durchführung des Verfahrens durch die Tierhalter oder durch besondere Entdasseler und
 - c) die Nachuntersuchung sowie die etwa nötige Wiederholung des Verfahrens (Nachentdasselung) zu umfassen.

(3) Beim Herrschen der Maul- und Klauenseuche darf die Entdasselung in den von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bezeichnenden Gebieten nur von hofeigenen Personen ausgeführt werden.

§ 3. (1) In Gebieten, in denen die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit angeordnet ist, dürfen nur entdasselt Rinder auf Weiden, Tierschauen, Tierauktionen oder Tiermärkte gebracht werden.

(2) Als entdasselt sind solche Rinder anzusehen, die einem Verfahren im Sinne des § 2, Abs. (2), lit. a, mit sichtbarem Erfolg unterzogen wurden.

§ 4. Die Kosten der Entdasselung haben die Rinderbesitzer zu tragen.

§ 5. (1) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 3 oder gegen eine auf Grund des § 2, Abs. (1) und (2), dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Zu widerhandlungen gegen Anordnungen im Sinne des § 2, Abs. (3), werden nach den Strafbestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, geahndet.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Hautdassellarvenkrankheit, kurz auch Dassellarvenkrankheit der Rinder genannt, wird durch die Larven der großen und kleinen Hautdasselfliege verursacht, die sich im Verlauf ihrer Entwicklung vom Ei über Embryo zur Larve schließlich unter der Haut der Rücken-, Lenden- und Kreuzgegend ansiedeln. Ein ständiges Zeichen dieser Krankheit sind die Dasselbeulen mit je einer in Eiter gebetteten Larve. Diese Beulen erscheinen gewöhnlich im Februar und März unter der oben beschriebenen Hautgegend, die alsbald nach ihrem Auftreten eine allmählich 4 bis 7 mm weite, kreisrunde Öffnung an ihrer Kuppe erhalten, sogenannte Atmungslöcher, durch die die Larven schließlich ausschlüpfen. Dieser eben beschriebene Entwicklungsprozeß von der Eiablage der Dasselfliege auf dem Haarkleid eines Rindes bis zum Ausschlüpfen der Larve dauert ungefähr zweieinhalb Monate.

Durch die schmerhaften Dasselbeulen ist einerseits bei Kühen ein Sinken der Milchergiebigkeit, beim Mastvieh — durch eine Verminderung der Freßlust — häufig eine Gewichtsabnahme und bei Junggrindern ein Zurückbleiben im Wachstum zu beobachten, anderseits wird die Haut durch die Atmungslöcher der Larven wesentlich entwertet, da gerade der für die Lederindustrie wertvollste Teil der Haut — das sogenannte Kernleder — von der Durchlöcherung betroffen wird.

Die Bewertung der Schadensauswirkung des Dasselbefalles wurde in Österreich vor 1938 auf zirka 15 Millionen Schilling jährlich geschätzt.

Die Dassellarvenkrankheit ist nicht als eine „Seuche“ im Sinne des Tierseuchengesetzes anzusehen.